

Wegweisendes Urteil gegen gängige Praxis der Behörden

Das Liestaler Strafgericht erklärte erstmals eine Einspracheverzichtserklärung gegen eine Freiheitsstrafe für einen Sans-Papiers für ungültig. Das Ende einer zweifelhaften Praxis ist eingeläutet

Von Wolf Südbeck-Baur,
erschieden in der «Basler Zeitung» am 4. Juli 2011

Die ansonsten trockene juristische Materie hatte es für einmal in sich. Ort des Geschehens: Strafgericht Baselland in Liestal, letzte Woche Donnerstag. „Es geht heute nur um die Frage, ob die Einspracheverzichtserklärung gültig oder ungültig ist“, erklärte Richter Daniel Seiler zum Auftakt der Verhandlung. Der 21-jährige Reshad Al Madani hatte diese Verzichtserklärung, letztes Jahr im Statthalteramt Arlesheim unterschrieben, als er wegen einer zwei Tage zuvor zurückgezogenen Anklage bereits 18 Tage in Untersuchungshaft verbracht hatte. Neun Tage vor dem zweiten Strafbefehl hatte der junge Mann bereits per Strafbefehl eine bedingte Geldstrafe für kleinere Vergehen aus den Jahren 2008 und 2009 erhalten. In dem zweiten Strafbefehl wurde ihm unrechtmässiger Aufenthalt in der Schweiz zu Last gelegt ungeachtet des Faktums, dass Al Madani bereits als Kleinkind mit seinen nach wie vor papierlosen Eltern nach Deutschland und in die Schweiz eingereist war.

Gleichzeitig mit dem zweiten Strafbefehl war dem Sans Papiers vom Bezirkstatthalteramt Arlesheim eine vorformulierte Erklärung vorgelegt worden, die besagte, dass auf das verbrieftete Recht zur Einsprache gegen den Strafbefehl verzichtet werde. „Mit dieser Unterschrift hat Al Madani akzeptiert“, fasste Strafgerichtspräsident Seiler zusammen, „dass er eine viermonatige Strafe unbedingt ohne Rekursmöglichkeit hat“. Zudem konnte der staatenlose Sans Papiers für das Gericht glaubhaft darlegen, dass er nicht begriffen habe, was der Einspracheverzicht für ihn bedeute. Vielmehr habe ihm die Behörde eine härtere Strafe in Aussicht gestellt, wenn er die Verzichtserklärung nicht unterschreibe. Auch dieser Aussage folgte Richter Seiler.

Im Verlaufe der Verhandlung hatte Martin Hälgi, der mit dem Fall befasste Arlesheimer Untersuchungsbeamte, bestätigt, dass dieses Vorgehen – gleichzeitige Unterbreitung der Strafbefehls-Empfangsbestätigung und des Einspracheverzichts – die gängige Praxis der Statthalterämter in solchen Fällen sei.

Dagegen hatte die Menschenrechtsaktivistin Anni Lanz vom Solinetz Basel im Namen von Reshad Al Madani rekuriert. Zu Recht, wie auch Pflichtverteidiger Hans Suter in seinem Plädoyer betonte. „Der Weg der Strafuntersuchungsbehörde ist rechtsstaatlich unzulässig.“

Auch für Strafgerichtspräsident Seiler ist es „grundsätzlich nicht nachvollziehbar, weshalb dem jungen Mann in Untersuchungshaft diese Verzichtserklärung überhaupt vorgelegt wurde“. Es sei rechtsstaatlich unstatthaft, dass eine Verzichtserklärung unterbreitet werde, bloss um die Arbeit der Behörde zu vereinfachen. Man hätte stattdessen die Einsprachefrist von 10 Tagen verstreichen lassen können. Ebenso bleibe unklar, so Seiler in der Begründung seiner Verfügung, „weshalb während der Zeit der Untersuchungshaft zwei separate Strafbefehle ausgefällt wurden, welche mit Zusatzstrafe und unter Einbezug eines früheren Strafbefehls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Monaten führten“. Dieses Vorgehen, stellte Seiler fest, dürfte auch für einen Juristen nicht leicht nachvollziehbar sein. Kommt noch dazu, dass Al Madani keinen Rechtsbeistand erhalten hatte. „Die Praxis muss man wirklich

überdenken“, resümierte Seiler abschliessend und entschied rechtskräftig, dass die Einspracheverzichtserklärung des Sans Papiers ungültig ist. Für Advokat Hans Suter ist dieser Richterspruch „ein klares Signal an alle Strafverfolgungsbehörden im Kanton Baselland und auch in den anderen Kantonen, sich an den rechtsstaatlichen Weg zu halten“. Jetzt liegt der Ball erneut bei der Staatsanwaltschaft. Sie entscheidet, ob sie das Verfahren einstellt oder neu aufrollt.